



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Zollfahndungsamt Berlin, Hauptsitz Berlin  
(Nachfolgebesuch)**

**Besuch vom 2. Dezember 2019**

***Az.: 222/5/19***

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs.....	3
I	Empfehlungen und Vorschläge im Rahmen des ersten Besuchs .....	3
II	Umgesetzte Empfehlungen .....	3
III	Nicht umgesetzte Empfehlungen im Rahmen der Besuche .....	4
Fesselungsmaterialien.....	4	
D	Weiterer Vorschlag .....	4
Tragen von Namensschildern.....	4	
E	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 2. Dezember 2019 den Hauptsitz des Zollfahndungsamtes Berlin. Die Nationale Stelle hatte das Zollfahndungsamt erstmals am 26. März 2019 besucht und in ihrem Bericht vom 11. September 2019 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung dargelegt. Der Nachfolgebesuch sollte der Feststellung dienen, inwieweit die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Der Besuch wurde nicht angekündigt. Der stellvertretende Leiter der Bundesstelle der Nationalen Stelle traf am Besuchstag gegen 13 Uhr im Hauptsitz des Zollfahndungsamtes Berlin ein. Dort erläuterte er in einem Eingangsgespräch den Besuchsablauf. Anschließend besichtigte er den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

### **B Positive Beobachtungen**

Positiv hervorzuheben ist das deutliche Bemühen, die in der Stellungnahme der Generalzolldirektion vom 6. November 2019 angekündigten Maßnahmen zeitnah umzusetzen.

Auch dem weiteren Vorschlag, ausreichend Hygieneartikel vorzuhalten, wurde entsprochen. Diese werden mittlerweile vorgehalten und können den betroffenen Personen im Bedarfsfall ausgehändigt werden.

## **C Feststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebefuchs**

### **I Empfehlungen und Vorschläge im Rahmen des ersten Besuchs**

Im Rahmen des ersten Besuchs hatte die Nationale Stelle Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Ausstattung der Gewahrsamsräume
- Fesselung
- Gewahrsamsdokumentation
- Durchsuchung mit Entkleidung

### **II Umgesetzte Empfehlungen**

Bei ihrem Besuch am 26. März 2019 beobachtete eine Besuchsdelegation der Nationalen Stelle, dass sich vor den Fenstern der beiden Gewahrsamsräume eine durchlöchernde, metallene Trennwand befindet, die dazu dienen soll zu verhindern, dass Personen im Gewahrsam aus dem Fenster nach draußen gelangen können. Besonders problematisch ist, dass die Scharniere dieser Trennwand hervorstehen und somit eine erhöhte Gefahr besteht, dass Personen sich selbst verletzen. Während des Nachfolgebefuchs wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass die baulichen Veränderungen noch in der Prüfung seien. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung sobald die Prüfung abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit wurden die Bediensteten angewiesen die Frequenz der Kontrollen der Situation angepasst zu erhöhen und Letztere vollständig im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren.

Am 26. März 2019 hatte die Nationale Stelle ebenfalls festgestellt, dass in dem Flur vor den Gewahrsamsräumen eine Bank stand, an der metallene Ringe befestigt waren, womit in Gewahrsam genommene Personen an die Bank gefesselt werden konnten. Das Anbinden von Personen an der Wand oder an einen sonstigen Gegenstand beeinträchtigt die Menschenwürde und ist zu unterlassen. Bei ihrem Nachfolgebefuch konnte sich die Besuchsdelegation davon überzeugen, dass die metallenen Ringe von der Bank abmontiert worden sind und diese neu gestrichen worden ist. Dies wird begrüßt.

Seit dem letzten Besuch der Nationalen Stelle war eine Person in Gewahrsam im Hauptsitz des Zollfahndungsamtes Berlin. Bei der Einsicht in das Gewahrsamsbuch bei dem Nachfolgebefuch am 2. Dezember stellte die Besuchsdelegation fest, dass entsprechend der Anweisung der Generalzolldirektion, alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert und abgezeichnet worden waren.

Der Besuchsdelegation wurde bestätigt, dass nach den Anweisungen der Generalzolldirektion Durchsuchungen mit Entkleidung nur noch im Einzelfall stattfinden sollen. Dies wird begrüßt.

Auch wurde ihr mitgeteilt, dass Matratzen für die Gewahrsamsräume bestellt wurden. Dies wird begrüßt. Jedoch waren die Matratzen zum Zeitpunkt des Besuchs noch nicht eingetroffen.

### III Nicht umgesetzte Empfehlungen im Rahmen der Besuche

#### *Fesselungsmaterialien*

Im Falle der Notwendigkeit einer Fesselung einer Person im Gewahrsam werden weiterhin entweder metallene Handfesseln oder Plastikhandfesseln verwendet.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln sowie einmalig verwendbarer Plastikhandfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil verwendet werden.

#### **D Weiterer Vorschlag**

##### Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Bediensteten keine Namensschilder tragen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise bei der Landespolizei in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist<sup>1</sup>, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

#### **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet die Generalzolldirektion, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 18. Dezember 2019

---

<sup>1</sup> Die Verhältnismäßigkeit dieser Identifikationspflicht wurde gerichtlich bestätigt: LVErfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Mai 2019, Az: LVG 4/18, Rn. 53 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. September 2018, Az: 4 B 4.17, Rn. 39 ff.